

SEG-MED eG

Studentische Einkaufsgemeinschaft Medizin eG

Satzung

Stand: 13.05.2017

§ 1 Firma, Sitz, Eintragung

1. Die Firma der Genossenschaft lautet SEG-MED eG (Studentische Einkaufsgemeinschaft Medizin eG).
2. Der Sitz des Unternehmens ist Mannheim.

§ 2 Zweck, Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist der Erwerb von Studienbedarf und deren Weitergabe an Studierende der Medizin.
2. Die Genossenschaft ist partei- und politisch neutral und unabhängig.
3. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
5. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen.
6. Alle Organe der Genossenschaft arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

1. Der Geschäftsanteil beträgt 25,00 Euro, er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
2. Die Mitglieder können nur einen Geschäftsanteil übernehmen.
3. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
4. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
5. Es erfolgt keine genossenschaftliche Rückvergütung.
6. Entstehende Reingewinne werden zu mindestens fünf Prozent der gesetzlichen Rücklage zugeführt, solange die Rücklage 25 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
7. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
8. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
9. Weitere Überschüsse können auf Beschluss der Generalversammlung einer satzungsgemäßen Rücklage zugeführt oder für Zwecke, die dem Zweck der Genossenschaft dienen, verwendet werden.

§ 4 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung einberufen, die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Die Tagesordnung ist zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft (www.seg-med.de) bekannt zu geben, in der Einberufung ist hierauf hinzuweisen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Generalversammlung vorgenommen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ab drei stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern beschlussfähig
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
6. Beschlüsse müssen nach den Anforderungen des § 47 GenG protokolliert werden.
7. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.

SEG-MED eG

Studentische Einkaufsgemeinschaft Medizin eG

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt und abberufen.
2. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
3. Die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft erfolgt: a) allein durch den Vorstandsvorsitzenden
b) gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.
2. Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
6. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
7. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht in der Generalversammlung kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch unbedingte Beitragserklärung und die Zulassung des Beitritts durch das für Mitgliedersachen zuständige Vorstandsmitglied erworben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet der Genossenschaft ihre Anschrift und Emailadresse mitzuteilen, nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden
4. Natürliche oder juristische Personen, für die die Nutzung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommt, werden als investierende Mitglieder zugelassen. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Beschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz vorgeschrieben ist werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht oder in dafür vorgeschriebenen Medien.
2. Alle weiteren Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite der Genossenschaft: www.seg-med.de.